

Wichtige Hinweise

über die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare im Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Rechtsstellung

Sie befinden sich vom Tage des Dienstantritts an in einem öffentlich–rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Land Niedersachsen und führen die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“.

Für die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare einschließlich des Disziplinar– und des Personalvertretungsrechts und für die Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 61 Abs. 2 und des § 65 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) entsprechende Anwendung, soweit nicht durch das NJAG etwas anderes bestimmt ist.

Allgemeine Dienstpflichten

Sie unterstehen grundsätzlich der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichts Celle.

Sie haben Ihre Arbeitskraft voll der Ausbildung zu widmen. In Ihrer dienstlichen Tätigkeit unterstehen Sie den Weisungen der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsstelle und der Ausbilderin oder des Ausbilders, der beziehungsweise dem Sie zugeteilt sind. Ohne deren Genehmigung dürfen Sie zum Beispiel dem Dienst nicht fernbleiben, es sei denn, dass Sie durch Krankheit oder durch eine vorgehende gesetzliche Verpflichtung verhindert sind. Auch die **Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht. Sie geht jedem anderen Dienst vor.** Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter nach vorheriger Rücksprache mit Ihrer Dienstaufsichtsbehörde.

Die Teilnahme an einem Repetitorium ist freiwillig und ist jedem anderen Dienst nachrangig (auch gegenüber der Teilnahme am Klausurenkurs, der eine Präsenzveranstaltung ist).

Erkrankungen

Bleiben Sie wegen Krankheit dem Dienst fern, so haben Sie **Ihre Erkrankung und die voraussichtliche Dauer unverzüglich** bis 10:00 Uhr gegenüber Ihrer Dienstaufsichtsbehörde (siehe Zuweisung des Oberlandesgerichts Celle) anzuzeigen.

Wenn das Landgericht Hannover die Dienstaufsicht für Sie ausübt:

Referendargeschäftsstelle, ☎ 347–4072, unter Angabe Ihres Aktenzeichens auf dem Anrufbeantworter oder per E–Mail: antje.koch@justiz.niedersachsen.de.

Sind Sie einem Gericht oder einer Behörde zur Ausbildung zugewiesen, so haben Sie dieses beziehungsweise diese (Referendarabteilung) sowie Ihre Ausbilderin oder Ihren Ausbilder zu informieren. Findet die Ausbildung bei einer sonstigen Stelle statt (z. B. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Wirtschaftsunternehmen pp.), so haben Sie Ihre Ausbilderin oder Ihren Ausbilder **und** die Referendarabteilung des Gerichts, das für Sie die Dienstaufsicht ausübt zu unterrichten.

Sofern durch Krankheit auch die Arbeitsgemeinschaft betroffen ist, müssen Sie **zusätzlich** die Leiterin oder den Leiter der Arbeitsgemeinschaft in Kenntnis setzen. **Ein alleiniges Krankmelden beim Arbeitsgemeinschaftsleiter genügt auch dann nicht, wenn an dem Krankheitstag lediglich ein Arbeitsgemeinschaftstermin stattfindet.**

In jedem Fall ist anzugeben, ob die Erkrankung auf Fremdverschulden zurückzuführen ist (vgl. Gem. RdErl. vom 25. November 1992 - Nds. MBl. S. 93 ff. - zu § 95 NBG). **Ab dem 3. Tag** einer Dienstunfähigkeit (einschließlich Wochenende), **ist eine ärztliche Bescheinigung** (ggf. Folgebescheinigungen) vorzulegen. Bei längerer Krankheit kann Ihre Untersuchung durch einen Amtsarzt angeordnet werden.

Akten, die sich während einer Krankheit in Ihrem Besitz befinden, sind unverzüglich an die Ausbildungsstelle zurückzugeben.

Nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit haben Sie sich persönlich bei Ihrer Ausbilderin oder Ihrem Ausbilder **und** Ihrer Dienstaufsichtsbehörde (wenn das Landgericht Hannover die Dienstaufsicht für Sie ausübt: Referendargeschäftsstelle, ☎ 3 47–40 72, unter Angabe Ihres Aktenzeichens auf dem Anrufbeantworter oder per E–Mail) zurückzumelden.

Zu Ihrer Kenntnisnahme hierzu noch die Vorschriften aus dem NBG, die auch für Sie als Referendare anzuwenden sind:

§ 81 Fernbleiben vom Dienst

(1) Der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben, es sei denn, dass er wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unfähig oder durch eine vorgehende gesetzliche Verpflichtung gehindert ist, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

Der Beamte hat seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten **unverzüglich*** von seiner Verhinderung zu unterrichten.

*->Auch wenn man an diesem Tage nicht im Dienst gewesen wäre (z. B. Heimarbeit) oder im Urlaub<

Die Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wenn der Beamte im Falle einer Krankheit seinen Wohnort verlässt, hat er seiner Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben.

Zu § 81 Fernbleiben vom Dienst NBG

Bleiben Beamtinnen oder Beamte wegen Krankheit dem Dienst fern, haben sie der Dienststelle die Erkrankung und ihre voraussichtliche Dauer **unverzüglich*** anzuzeigen.

*->Auch wenn man an diesem Tage nicht im Dienst gewesen wäre (z. B. Heimarbeit) oder im Urlaub<

Beruht die Erkrankung auf einem Unfall, ist anzugeben, ob Dritte an dem Unfall beteiligt waren.

....

In Dienststellen, die über eigene Ärztinnen oder Ärzte mit der für die Untersuchung notwendigen Einrichtung verfügen, ist eine dieser Ärztinnen oder einer dieser Ärzte mit der Untersuchung zu beauftragen. Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, der Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten, sich untersuchen zu lassen, Folge zu leisten. Nr.2.6 zu § 8 ist entsprechend anzuwenden.

Schweigepflicht

Außerhalb des Dienstes haben Sie über die Ihnen bei Ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Sie dürfen über solche Angelegenheiten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben, es sei denn, dass es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Belohnungen und Geschenke

Belohnungen und Geschenke, die in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit gewährt werden, stellen die gebotene Uneigennützigkeit der Amtsführung in Frage. Derartige Zuwendungen dürfen deshalb nur (auch nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes) mit Zustimmung des Oberlandesgerichts Celle angenommen werden.

Wohnung

Auch für Referendarinnen und Referendare besteht die allgemein für Beamte geltende Verpflichtung, ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte (hier Fortschritte in der Ausbildung) nicht beeinträchtigt wird (§ 82 Abs. 1 NBG). Sie können, wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, angewiesen werden, Ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von Ihrer Dienststelle zu nehmen (§ 82 Abs. 2 NBG).

Dienstgegenstände

Nach Beendigung der einzelnen Ausbildungsabschnitte (d. h. **spätestens am letzten Ausbildungstag**) und am Ende des Vorbereitungsdienstes haben Sie sämtliche Gegenstände, die Ihnen zum dienstlichen Gebrauch überlassen worden sind, **unaufgefordert** an Ihre Dienstbehörde zurückzugeben (z. B. **Schlüssel**).

Urlaub

Im Interesse der Ausbildung sollten die Referendarinnen und Referendare jeweils 3 Wochen (15 Arbeitstage) ihres Erholungsurlaubs in den längeren Ausbildungsabschnitten, nämlich in der 1. und 4. Pflichtstation sowie in der Wahlstation, nehmen.

Von dem verbleibenden Resturlaub sollten jeweils bis zu 10 Arbeitstage in den kurzen Ausbildungsabschnitten, nämlich der 2. und 3. Pflichtstation, erteilt werden. **Urlaub kann nicht gewährt** werden während einer Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer oder an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät (§ 7 Abs. 3 und 4 NJAG) und in den **Einführungs- oder Blockphasen der Arbeitsgemeinschaften**.

Nach Beendigung des juristischen Vorbereitungsdienstes bis zum Ablegen der mündlichen Prüfung sind Sie von der Dienstleistung befreit. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht. Urlaub kann daher nicht erteilt werden, auch wenn er während des Vorbereitungsdienstes nicht verbraucht wurde.

Resturlaub muss spätestens binnen 9 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Urlaubsjahres (= Ausbildungsjahr) angetreten werden. Urlaub, der nicht oder nicht rechtzeitig angetreten wird, verfällt. Der Urlaub soll nicht in mehr als drei Abschnitte geteilt werden.

Anträge auf Erholungsurlaub sind auf dem Dienstweg dem Oberlandesgericht Celle **rechtzeitig** vor Beginn des beantragten Erholungsurlaubes **vorzulegen**. Bitte geben Sie diese während Ihrer Tätigkeit bei dem Landgericht Hannover in der Referendargeschäftsstelle, Zimmer 1152, ab. Urlaubsanträge müssen sowohl vom Ausbilder am Arbeitsplatz als auch vom Arbeitsgemeinschaftsleiter mit Ihrer Unterschrift vorab genehmigt werden.

Urlaub aus anderen Gründen kann Ihnen unter den Voraussetzungen der Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter gewährt werden. Die Verordnung bestimmt, für welche Zwecke Sonderurlaub in Betracht kommt und in welchen Fällen die Unterhaltsbeihilfe fortgezahlt wird. Fragen bezüglich der Erteilung von Sonderurlaub richten Sie bitte direkt an das Oberlandesgericht Celle.

Freistellung vom Dienst

Nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten wird jede Beamtin und jeder Beamte - unabhängig vom Lebensalter – in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag vom Dienst freigestellt.

In entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Erholungsurlaub ist bei der Freistellung der Referendarinnen und Referendare nicht das Kalenderjahr, sondern das Ausbildungsjahr zu Grunde zu legen.

Bei der Freistellung nach den o.a. Bestimmungen handelt es sich nicht um Urlaub, sondern um Arbeitszeitverkürzung.

Der freie Tag kann in sämtlichen Ausbildungsstationen gewährt werden und ist **rechtzeitig vor Antritt** auf dem **Dienstweg** bei dem Oberlandesgericht Celle zu beantragen. Bitte geben Sie diesen Antrag während Ihrer Tätigkeit bei dem Landgericht Hannover in der Referendargeschäftsstelle, Zimmer 1152, ab.

Schriftverkehr

Sämtliche Gesuche, die Ausbildungsfragen oder Ihr öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis betreffen, **sind auf dem Dienstwege jeweils 2fach** (Abgabe bei der jeweiligen Beschäftigungsbehörde – Referendargeschäftsstelle –, sofern es sich um ein ordentliches Gericht oder eine Staatsanwaltschaft handelt) **an das Oberlandesgericht Celle** zu richten.

In allen Schreiben haben Sie Ihre **Geschäftsnummer** anzugeben; Anreden und Höflichkeitsformeln brauchen nicht verwendet zu werden.

Personenstand und Anschrift

Sie haben **jede Änderung** des Personenstandes (und Geburten) – unter Beifügung beglaubigter Abschriften oder Ausfertigungen der entsprechenden Urkunden – und Ihrer Anschrift **unverzüglich schriftlich dem Oberlandesgericht Celle auf dem Dienstwege anzuzeigen**. Bitte geben Sie während Ihrer Tätigkeit bei dem Landgericht Hannover eine ausgefüllte **Veränderungsanzeige** in der Referendargeschäftsstelle, Zimmer 1152, ab. Den Vordruck erhalten Sie auf der Internetseite des Landgerichts Hannover.

Unterhaltsbeihilfe

Fragen bezüglich der Zahlung von Unterhaltsbeihilfe richten Sie bitte direkt an **das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung** beziehungsweise an das Oberlandesgericht Celle.

Sie sind nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Im Bereich der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit.

Neben den besoldungsrechtlichen Ansprüchen kann Ihnen ggf. auf Antrag Kindergeld nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gezahlt werden.

Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Fahrkostenerstattung

Referendarinnen und Referendare erhalten beim Vorliegen der Voraussetzungen nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des § 98 Abs. 2 NBG in Verbindung mit der Trennungsgeldverordnung, der Verordnung über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 24.06.1971 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 6. Juni 1981 – Nds. GVBl. S. 127 - und dem RdErl. d. MF v. 28. Juni 1999 - Nds. MBl. S. 416 - Reisekosten, Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld (Fahrkostenersatz und gegebenenfalls. Verpflegungszuschuss). Die Vorschriften zur Anwendung dieser Bestimmungen sind in dem RdErl. des MF vom 8. März 1984 – Nds. MBl. S. 338 – und der AV des MJ vom 9. Oktober 1987 - Nds. Rpfl. S. 246 - in der jeweilig geltenden Fassung enthalten. Danach kann unter anderem aus Anlass der Einstellung Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld nicht gewährt werden. Ledigen Beamten ohne eigene Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG steht ein Trennungsgeldanspruch grundsätzlich nicht zu. Angebotene Fahrpreismäßigungen öffentlicher Verkehrsmittelbetriebe sind in Anspruch zu nehmen. Sofern erstattungsfähige Fahrkosten entstehen, bitte ich, den RdErl. d. MF vom 9. Dezember 2002 - Nds. MBl. Nr. 3/2003 S. 77 - zu beachten. Soweit im Laufe eines Jahres die Benutzung der Bahncard voraussichtlich wirtschaftlicher sein wird als das Lösen von Einzelfahrkarten (unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen), wird Ihnen aufgegeben, die Bahncard zu beschaffen. Die Bahncard-Gebühr wird Ihnen unter Vorlage des Nachweises in voller Höhe erstattet, sobald sie sich amortisiert hat. Verzichten Sie auf den Erwerb oder Einsatz der Bahncard, so werden Sie gemäß § 5 BRKG und beim Kostenvergleich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG so gestellt, als ob Sie die Bahncard erworben hätten. Eine Grundgebühr wird dann nicht erstattet. Im Übrigen erhalten Sie bei Dienstantritt noch Hinweise für den Kauf von Fahrscheinen der Deutschen Bahn AG bei Reisen im Rahmen der Ausbildung.

Daneben erhalten Sie eine GKR-Kunden-Nummer. Im Rahmen dieses Großkundenvertrages erhält das Land Niedersachsen einen Rabatt von ca. 10 % auf die erworbenen Fahrkarten. Diese GKR-Kunden-Nummer ist bei jedem Erwerb von dienstlichen Fahrkarten anzugeben. Auch wenn Sie diese GKR-Kunden-Nummer nicht angegeben haben, erhalten Sie lediglich den verbilligten Fahrpreis erstattet. Bitte achten Sie also auf die Angabe beim Fahrkartenkauf.

Fragen bezüglich **Reisekostenerstattungen** richten Sie bitte – sofern das Landgericht Hannover die Dienstaufsicht für Sie ausübt – direkt an Frau Klingenberg: ☎ – 347 – 2497.

Fragen bezüglich Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung richten Sie bitte direkt an das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung in Lüneburg.

Fristen

Fristen, die Ihnen gesetzt werden, sind **unbedingt** einzuhalten. Können Sie eine Frist ausnahmsweise nicht einhalten, so haben Sie dies rechtzeitig unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit dürfen Sie nur übernehmen, wenn Sie sie mit Ihren dienstlichen Pflichten, insbesondere mit den Erfordernissen einer intensiven Ausbildung, vereinbaren können.

Gemäß § 40 BeamtStG ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit Sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.

Anzeigefreie Nebentätigkeiten gemäß § 72 NBG Absatz 1 sind:

1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und

4. unentgeltliche Nebentätigkeiten, ausgenommen

- a) die Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes,
- b) die Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer in § 70 Abs. 4 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
- c) eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
- d) die Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem ähnlichen Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

Jedoch hat die Beamtin oder der Beamte gemäß § 72 NBG Absatz 2 auf Verlangen im Einzelfall schriftlich über eine ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit Auskunft zu erteilen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Die Nebentätigkeit ist gemäß § 75 NBG schriftlich auf dem Dienstwege anzuzeigen (Vordruck erhältlich auf der Internetseite des Landgerichts Hannover)

„Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme oder Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Soweit eine Nebentätigkeit der Anzeigepflicht unterliegt, ist die Übernahme mindestens einen Monat vorher anzuzeigen; eine vorzeitige Übernahme der Nebentätigkeit kann zugelassen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat mit der Anzeige Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus vorzulegen; jede Änderung ist unverzüglich anzuzeigen“

Nebentätigkeiten können gemäß § 73 und 74 NBG verboten werden, wenn sie z. B. den zeitlichen Umfang von einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (zur Zeit: 8 Stunden) überschreiten und nicht außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.

Allein die Nebentätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft an einer Universität darf maximal den zeitlichen Umfang von 46 Stunden monatlich umfassen.